



# Auswahl gesellschaftsrechtlicher Entscheide der jüngsten Vergangenheit

Die nachfolgende Zusammenfassung gibt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – eine Übersicht über wichtige wirtschaftsrechtliche Entscheide der letzten zwei Jahre.

---

Von Igor Iliev, MLaw UZH

## **ZUSTÄNDIGKEIT DES HANDELSGERICHTS TROTZ STREITIGKEIT AUS EINEM PRIVATGESCHÄFT**

Gemäss Zivilprozessordnung ist für Streitigkeiten zwischen Parteien, die beide im Handelsregister eingetragen sind und bei denen die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei betroffen ist,

das Handelsgericht (sofern im betreffenden Kanton ein solches besteht) zwingend zuständig. Das Bundesgericht hatte einen Fall zu beurteilen, in welchem zwei natürliche Personen Aktien an eine Gesellschaft verkauften. Die beiden Verkäufer waren als Inhaber von Einzelunternehmen im Handelsregister eingetragen, die Aktien befanden sich aber im Privatvermögen der Verkäufer. Aus dem Aktienkaufvertrag ergab sich eine Streitigkeit. Das aufgerufene Handelsgericht war der Ansicht, dass der Sachverhalt in keinem Zusam-

menhang mit dem Einzelunternehmen der involvierten Verkäufer stand und die Angelegenheit deshalb nicht durch das Handelsgericht zu beurteilen war. Das Bundesgericht war anderer Auffassung und hielt sich somit genau an den Wortlaut des Gesetzes. Im Hinblick auf den Rechtsschutz ist diese Auslegung des Bundesgerichts problematisch, weil damit dem (privaten) Rechtssuchenden eine Instanz entgeht und überdies kein (kostengünstiges) Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter stattfindet.

### **KLAGE AUF ENTZUG DER GESCHÄFTS-FÜHRUNGS- UND VERTRETUNGSBEFUGNIS BEI DER GMBH**

Jeder Gesellschafter kann dem Gericht beantragen, einem Gesellschaftsführer die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis zu entziehen oder zu beschränken, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Es fragt sich aber, wann ein solcher wichtiger Grund vorliegt. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass es bei dieser Klage ausschliesslich darum geht, die Funktionstauglichkeit der Gesellschaftsorgane aufrecht zu erhalten. Bei der Beurteilung des wichtigen Grundes ist somit ausschliesslich das Interesse der Gesellschaft und nie das individuelle Interesse eines Gesellschafters massgebend.

### **PRÄZISIERT EINTRAGUNG DER ZEICHNUNGSBERECHTIGUNGEN EINER GESELLSCHAFT**

Das Bundesgericht hatte wiederholt zu beurteilen, ob bei der Eintragung von Kollektivunterschriften im Handelsregister die zur gemeinsamen Unterzeichnung befugten Personen namentlich bezeichnet werden können (z.B. «Kollektivunterschrift zu zweien zusammen mit X. oder Y.»). Das Bundesgericht vertritt die klare Meinung, dass eine solche Präzisierung der Zeichnungsberechtigungen möglich und eintragungsfähig ist, auch wenn dies für die Handelsregisterämter einen zusätzlichen Aufwand bedeutet und zu unübersichtlichen Einträgen führen kann.

### **KEIN WIDERRUF EINES RICHTERLICHEN AUFLÖSUNGSENTSCHEIDS**

Ist eine Gesellschaft mangelhaft organisiert, weil z.B. ein Organ nicht ordnungsgemäss besetzt ist, kann der Richter die Gesellschaft auflösen und die Liquidation anordnen. Gesetzlich nicht geregelt ist allerdings, ob ein solcher Entscheid widerrufen werden kann, wenn der Organisationsmangel nachträglich behoben wird. Im Konkursverfahren ist ein solcher Widerruf möglich. Das Bundesgericht hat entschieden, dass solche Auflösungsentscheide, entgegen den Regeln des Konkursrechts, nicht mehr widerrufen werden können, sobald sie rechtskräftig werden.

### **VORAUSSETZUNGEN DES TRAKTANDIERUNGSRECHTS DES AKTIONÄRS**

Gemäss Gesetzeswortlaut können Aktionäre, die zusammen mind. 10% des Aktienkapitals vertreten, die Einberufung einer Generealversammlung verlangen. Die Traktandierung eines Gegenstandes können nur Aktionäre verlangen, die zusammen mindestens Aktien im Nennwert von CHF 1 Mio. vertreten. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass eine Trennung zwischen Einberufung und Traktandierung keinen Sinn macht, weil die Einberufung immer mit Angabe der Verhandlungsgegenstände anbegehrt werden muss. Deshalb steht das Traktandierungsrecht – entgegen dem genauen Gesetzeswortlaut – nicht nur Aktionären zu, die über Aktien im Nennwert von CHF 1 Mio. verfügen, sondern auch solchen, die mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten. Etwas Gegenteiliges wäre sinnlos. Würde das Traktandierungsrecht Aktien im Nennwert von CHF 1 Mio. voraussetzen, gäbe es bei 90% der Schweizer Aktiengesellschaften gar kein Traktandierungsrecht der Aktionäre.

### **DIE ZUSTELLUNG VON RICHTS-URKUNDEN AN DOMIZILHALTER**

Die Zustellung von Gerichtsurkunden an juristische Personen wird als erfolgt betrachtet, wenn die Sendung von einer angestellten Person des Adressaten entgegengenommen wird. Diese Person braucht zur Entgegennahme von Gerichtsurkunden weder ausdrücklich noch stillschweigend ermächtigt zu sein. Die Gerichtsurkunde muss auch nicht zwingend von einer zeichnungs- oder vertretungsberechtigten Person des Adressaten entgegengenommen werden. Dasselbe gilt auch bei der Zustellung an den Domizilhalter. Unbeachtlich ist somit, ob die Gerichtsurkunden tatsächlich an die zuständigen Personen der betreffenden Gesellschaft weitergeleitet werden.

### **ÜBERTRAGUNG VON UNVERBRIEFENEN AKTIEN MITTELS GENERALVERSAMMLUNGSPROTOKOLL**

Die Übertragung von unverbrieften Namenaktien erfolgt nach den Regeln der Forderungsabtretung. Wesentliche Merkmale ist die Schriftlichkeit der Abtretungserklärung und der Wille des Ze-

denten, dem Erwerber die aktienrechtlichen Ansprüche zu übertragen. Eine besondere Form des Abtretungsaktes ist nicht erforderlich. Das Bundesgericht hat anerkannt, dass unverbriefte Aktien auch mittels Protokollierung einer Generalversammlung übertragen werden können, sofern das Protokoll unterzeichnet wurde und daraus wenigstens der Übertragungswille des Zedenten ersichtlich ist. ■

Igor Iliev, MLaw UZH  
Muri Rechtsanwälte AG  
Schmidstrasse 9  
8570 Weinfelden  
www.muri-anwaelte.ch  
Tel. +41 (0) 71 622 00 22